

**Satzung:**

**NAC**

**Net Application Center**

**Region Stuttgart w.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

*"NAC – Net Application Center Region Stuttgart w.V."*

Er hat seinen Sitz in Stuttgart, Maybachstraße 33.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein ist ein wirtschaftlicher Verein im Sinne von BGB § 22. Sein Zweck ist auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Kompetenzzentrums ausgerichtet. Das Kompetenzzentrum hat das allgemeine Ziel, die Entwicklung, Verbreitung von Online-Services durch Bildung einer nachhaltigen Kommunikations-Plattform für alle an der Entwicklung der Technologie beteiligten Akteure (Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen) zu fördern und zu unterstützen.

Schwerpunkte der Tätigkeit bilden die Erschließung von Online Services auch für kleine und mittlere Unternehmen durch kompakte, preisgünstige und leistungsfähige Lösungen sowie der Transfer neuester Forschungserkenntnisse in die Praxis, über die Intensivierung des Know-how und Informationsaustausches zwischen Forschung, Anwendern und Anbietern.

Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch

- Informationsveranstaltungen,
- Seminar- und Schulungsangebote, bzw. Initiativen zur Stärkung der Bedarfsorientierung von Aus- und Weiterbildung,
- Aufbau einer neutralen Informationsbasis, Erlangung und Bereitstellung von Informationen für die entwicklungs- und produktionstechnischen sowie betriebswirtschaftlichen Zwecke der am Verein beteiligten Firmen, Kommunen und Verbände der Region Stuttgart,
- Entwicklung und Demonstration konkreter Nutzungsmöglichkeiten von Online-Services,

- Organisation von und Beteiligung an Kongressen, Arbeitskreisen, Messeauftritten,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Erschließung neuer Anwendungsgebiete von Online-Services sowie durch
- Aufbau und Betrieb eines Dienstleistungszentrums für Online-Services.

(2) Das Kompetenzzentrum unterstützt insbesondere kleine und mittlere Unternehmen in der ganzen Region Stuttgart und darüber hinaus bei der Einführung von Online-Services zur Sicherung und Verbesserung der Wettbewerbsposition, zum Ausbau des Know-how Vorsprungs sowie zur Erhaltung der Standortattraktivität und Stärkung des Wirtschaftsstandortes Region Stuttgart. Es wird zur zentralen Anlaufstelle für den Mittelstand beim Thema Online-Services.

Zum Vereinszweck gehört deshalb auch das Angebot von

- Workshops,
- Gründer- und Anwenderberatungen (direkt oder per Vermittlung an entsprechende öffentliche oder private Initiativen) und
- Expertenvermittlungen.

### **§ 3 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch hohe unangemessene Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Vereinsmitglieder (Vollmitgliedschaft) können natürliche, volljährige Personen und juristische Personen werden. Gegenseitige Mitgliedschaften (Vollmitgliedschaft) mit andere Verbänden, Organisationen sind möglich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/-in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

(2) Es besteht die Möglichkeit der Mitgliedschaft im NAC-Förderkreis (außerordentlichen Mitgliedschaft) für natürliche Personen und Non-Profit-Organisationen. Jedes außerordentliche Mitglied (NAC-Förderkreis) hat das Recht, an Versammlungen teilzunehmen, sowie das Rederecht auf allen Versammlungen, so weit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Ein Stimmrecht hat das außerordentliche Mitglied nicht. Darüber hinaus gehende Angebote und Leistungen des Vereins gegenüber den Mitgliedern im NAC-Förderkreis werden vom Vorstand festgelegt.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten sowie Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- (5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## **§ 5 Finanzierung**

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Unkostenbeiträgen bei Veranstaltungen, Sponsorengelder und öffentlichen Fördermitteln.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge können in der Höhe gestaffelt werden. Über die Kriterien für eine Staffelung, die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht befreien, diese haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (3) Für die Angebote des Vereins an Mitglieder und Außenstehende sind angemessene Entgelte zu erheben, die dem Vereinszweck zufließen. Der Verein kann Sponsorengelder vereinnahmen und Verträge abschließen, die ihm den Zugang zu öffentlichen Fördermitteln sichern.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand und ein Beirat.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:

1. die Genehmigung des Haushaltsplans und der Finanzplanung,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
4. die Bestellung von Finanzprüfern,
5. Satzungsänderungen,
6. die Genehmigung der Beitragsordnung,
7. die Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen,
8. Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
9. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. und die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder wenn mindestens zwei Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Hierbei sind die Tagesordnung bekannt zu geben und die benötigten Informationen zugänglich zu machen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

- (2) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen erfordern ein Zweidrittelmehrheit.

Juristische Personen haben einen Stimmberechtigten schriftlich zu bestellen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen und auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und bis zu vier weiteren Vorständen.

Aus dem Vorstand müssen durch Beschluss der Mitgliederversammlung folgende Funktionen besetzt werden: ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied, der Finanzvorstand und der Schriftführer; sie müssen Vereinsmitglieder sein.

(2) Der Vorstandsvorsitzende ist mit jeweils einem Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstandes aus den restlichen Personen. Der Stellvertreter übernimmt in diesem Fall die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsvorsitzenden.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands:

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Entwurf des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, Vorlage der Finanzplanung, Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

## **§ 9 Wahl des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder (Vollmitgliedschaft) des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Beendigung der Mitgliedschaft im Verein beendet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 10 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2.Vorsitzenden).

## **§ 11 Geschäftsführung**

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer, der die laufenden Geschäfte des Vereines erledigt bestellen. Die vertragliche Bindung mit dem Geschäftsführer ist auf maximal 3 Jahre zu beschränken, mit der Option beliebig häufiger Verlängerungen um jeweils maximal weitere 3 Jahre. Der Vorstand ist berechtigt, dem Geschäftsführer volle Vertretungsbefugnis zu erteilen.

## **§ 12 Beirat**

Der Vorstand wird von einem Beirat unterstützt, der maximal 15 Mitglieder umfasst. Der Beirat erarbeitet Projekte im Rahmen des Satzungszweckes und schlägt diese dem Vorstand vor.

## **§ 13 Geschäftsstelle**

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle am Ort des Vereinssitzes.

## **§ 14 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer.

## **§ 15 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des /der Kassenwartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Vereinsmitglieder zurück. Maßgeblich für die Verteilung ist der Anteil an der Vereinsfinanzierung bis zum Zeitpunkt der Auflösung.